Stand April 2024

Für den Verkauf und die Lieferung der HASYTEC – Produkte gelten die nachfolgenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (I.). Montage-, Inbetriebnahme-, Service-, Reparaturarbeiten und Umbauten sind stets gesondert zu beauftragen (II.).

## I. Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

#### § 1 Allgemeines

- (1) Für alle Lieferungen und sonstigen Leistungen gelten ausschließlich die nachstehenden Verkaufsund Lieferbedingungen – im Folgenden auch AGB genannt; sie gelten nur, wenn der Auftraggeber der HASYTEC Electronics AG – nachfolgend HASYTEC genannt – ein Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- (2) Diese AGB gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte, ohne dass HASYTEC in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müsste.
- (3) Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als HASYTEC ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn HASYTEC die Lieferung an den Auftraggeber in Kenntnis von dessen Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorbehaltlos vornimmt.
- (4) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Auftraggeber (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AGB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist die schriftliche Bestätigung von HASYTEC maßgeblich.
- (5) Konstruktions-, Konzeptions- oder Formänderungen der Liefergegenstände, Abweichungen in der Gestaltung der Liefergegenstände, Formatänderungen sowie Änderungen des Lieferumfangs während der Lieferzeit bleiben vorbehalten, sofern die Liefergegenstände nicht erheblich geändert werden und die Änderungen für den Auftraggeber zumutbar sind. Zumutbare Änderungen aufgrund des technischen Fortschritts sowie Verbesserungen der Lieferung behält sich HASYTEC ausdrücklich vor.
- (6) Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Bestimmungen haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten diese, soweit sie in diesen AGB nicht abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.
- (7) Sämtliche rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen von HASYTEC in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzung, Mahnung) sind schriftlich abzugeben, wobei dies die Schrift- und Textform (z.B. Brief, E-Mail, Fax) einschließt.

#### § 2 Vertragsschluss

- (1) Vertragsangebote von HASYTEC sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind oder eine Annahmefrist enthalten. Dies gilt auch, wenn dem Auftraggeber Kataloge, technische Dokumentationen oder sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen auch in elektronischer Form überreicht worden sind. An derlei Unterlagen behält sich HASYTEC die Eigentums- und Urheberrechte vor. Derartige Unterlagen sind ausschließlich für die vertragliche Leistung zu verwenden. Gegenüber Dritten sind die Unterlagen solange geheim zu halten wie das enthaltene Wissen nicht allgemein bekannt ist, und zwar auch nach Beendigung des Vertrags. Die gesetzlichen Regelungen zum Geheimnisschutz sowie zwischen den Vertragspartnern geschlossene Geheimhaltungsvereinbarungen bleiben unberührt.
- (2) Die Bestellung der Ware durch den Auftraggeber gilt als verbindliches Vertragsangebot, das von HASYTEC durch Auftragsbestätigung oder durch Auslieferung der Ware an den Auftraggeber angenommen werden kann.

Stand April 2024

(3) Die dem Angebot oder der Auftragsbestätigung zugrunde liegenden Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Maß- und Gewichtsangaben sind in der Regel nur als Annäherungswerte zu verstehen, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.

### § 3 Preise, Zahlungsbedingungen, Zahlungsverzug

- (1) Die Preise gelten, sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, ab Lager zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer und ausschließlich Verpackung und sonstiger Versand- und Transportkosten. Die Verpackung wird zu Selbstkosten berechnet und nur zurückgenommen, wenn HASYTEC kraft zwingender gesetzlicher Regelung hierzu verpflichtet ist. Etwaige Zölle, Gebühren, Steuern und sonstige öffentliche Abgaben trägt der Auftraggeber. Gleiches gilt für vom Land des Auftraggebers erhobene Steuern.
- (2) Liegen zwischen Vertragsschluss und Auslieferung mehr als 4 Monate, ohne dass eine Lieferverzögerung von HASYTEC zu vertreten ist, kann HASYTEC den Preis unter Berücksichtigung eingetretener Erhöhungen der Material-, Lohn- und sonstigen Nebenkosten, die von HASYTEC zu tragen sind, angemessen erhöhen. Erhöht sich der Kaufpreis um mehr als 40%, ist der Auftraggeber berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
- (3) Berücksichtigt HASYTEC Änderungswünsche des Auftraggebers, so trägt der Auftraggeber die hierdurch entstehenden Mehrkosten.
- (4) Sofern nichts anderes vereinbart wurde, ist der Kaufpreis fällig und zu zahlen innerhalb von vierzehn Tagen ab Rechnungsstellung und Lieferung bzw. Abnahme (letzteres im Falle der Erteilung eines Auftrags über Montage- und Reparaturarbeiten, siehe II. § 7) der Ware. HASYTEC ist jedoch jederzeit berechtigt, eine Lieferung ganz oder teilweise nur gegen Vorkasse durchzuführen. Einen entsprechenden Vorbehalt erklärt HASYTEC spätestens mit der Auftragsbestätigung. Lieferungen ins Ausland erfolgen nur gegen Vorkasse, sofern nicht anderweitig vereinbart. Erfüllungsort für die Kaufpreiszahlung ist der Sitz von HASYTEC.
- (5) Mit Ablauf der vorstehenden Zahlungsfrist gerät der Auftraggeber in Verzug. Während des Verzugs ist der Kaufpreis zum jeweils geltenden Verzugszinssatz zu verzinsen; das sind derzeit 9 Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz. Darüber hinaus fällt die Verzugsschadenspauschale in Höhe von 40 Euro an. HASYTEC behält sich die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens unter Anrechnung auf die Verzugsschadenspauschale vor.
- (6) Sofern nach Vertragsschluss abzusehen ist, dass der Anspruch von HASYTEC auf Zahlung des Kaufpreises aufgrund von mangelnder Leistungsfähigkeit von Seiten des Auftraggebers gefährdet ist (z.B. durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), ist HASYTEC nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und, ggf. nach Fristsetzung, zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§ 321 BGB). Bei Verträgen, bei welchen die Herstellung unvertretbarer Sachen (Einzelanfertigungen) geschuldet ist, kann HASYTEC sofort einen Rücktritt erklären. Die gesetzlichen Vorschriften über die Entbehrlichkeit einer Fristsetzung bleiben insoweit unberührt.

### § 4 Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

Aufrechnung und die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes seitens des Auftraggebers sind ausgeschlossen, es sei denn, dass die Gegenforderung, auf welche die Aufrechnung oder das Zurückbehaltungsrecht gestützt wird, unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Bei Mängeln der Lieferung bleiben die Gegenrechte des Auftraggebers insbesondere nach § 8 dieser AGB unberührt.

#### § 5 Lieferfrist, Lieferverzug

(1) Die Angabe eines Lieferzeitpunktes erfolgt nach bestem Ermessen bei Annahme der Bestellung. Der Lieferzeitpunkt ist nur dann verbindlich, wenn er ausdrücklich als verbindlich bezeichnet ist.

Stand April 2024

- (2) Die Lieferfrist verlängert sich angemessen, wenn der Auftraggeber seinerseits erforderliche oder vereinbarte Mitwirkungshandlungen verzögert oder unterlässt. Auch vom Auftraggeber veranlasste Änderungen der gelieferten Waren führen zu einer angemessenen Verlängerung der Lieferfrist.
- (3) Hält HASYTEC aus Gründen, die HASYTEC nicht zu vertreten hat, verbindliche Lieferfristen nicht ein, wird HASYTEC den Auftraggeber hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche neue Lieferfrist mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, ist HASYTEC berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Auftraggebers ist umgehend zu erstatten. Als Fall der Nichtverfügbarkeit der Leistung gilt insbesondere die nicht rechtzeitige Selbstbelieferung durch Zulieferer, wenn weder HASYTEC noch den Zulieferer ein Verschulden trifft oder HASYTEC im Einzelfall zur Beschaffung nicht verpflichtet ist.
- (4) Der Eintritt des Lieferverzugs bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist eine Mahnung des Auftraggebers erforderlich. Gerät HASYTEC in Lieferverzug, so kann der Auftraggeber eine Verzugsschadenpauschale verlangen, dies für jede vollendete Kalenderwoche in Höhe von 0,5 % des Nettopreises, insgesamt jedoch höchstens 5 % des Lieferwerts der verspätet gelieferten Ware. HASYTEC bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Auftraggeber entweder gar kein oder ein geringerer Schaden als die Pauschale entstanden ist.
- (5) Die Rechte des Auftraggebers nach I. §§ 8 und 9 dieser AGB und die gesetzlichen Rechte von HASYTEC, insbesondere bei einem Ausschluss der Leistungspflicht, v.a. bei Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung, bleiben unberührt.

#### § 6 Lieferung, Gefahrübergang, Abnahme, Annahmeverzug

- (1) Die Lieferung erfolgt ab Lager von HASYTEC, wo auch der Erfüllungsort ist. Auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt. Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, ist HASYTEC berechtigt, die Art der Versendung, insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung, selbst zu bestimmen.
- (2) HASYTEC ist in zumutbarem Umfang zu Teillieferungen berechtigt.
- (3) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit Übergabe an den Auftraggeber über. Beim Versendungskauf geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder sonstigen Versender über. Ist eine Abnahme vereinbart (also im Falle der Erteilung eines Auftrags über Montage- und Reparaturarbeiten, siehe II. § 7), ist diese für den Gefahrübergang der beauftragten Leistung (also der Montage- und Reparaturarbeiten) der maßgebliche Zeitpunkt. Auch im Übrigen gelten für eine vereinbarte Abnahme (also im Falle der Erteilung eines Auftrags über Montage- und Reparaturarbeiten, siehe II. § 7) die gesetzlichen Vorschriften für das Werkvertragsrecht entsprechend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn der Auftraggeber im Annahmeverzug ist.
- (4) Kommt der Auftraggeber in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich die Lieferung aus anderen, vom Auftraggeber zu vertretenen Gründen, ist HASYTEC berechtigt, den hieraus resultierenden Schaden einschließlich Mehraufwendungen (z.B. Lagerkosten) ersetzt zu verlangen. Die gesetzlichen Ansprüche von HASYTEC bleiben unberührt.
- (5) Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache geht in dem Zeitpunkt auf den Auftraggeber über, in dem er in Annahmeverzug geraten ist.
- (6) Die von HASYTEC als Anlagen zum Angebot bereitgestellten Unterlagen wie die Betriebsanleitung, der Anschlussplan, das sog. "Prepsheet", das "Acceptance protocol" (Abnahmeprotokoll) sowie das Angebot und die Auftragsbestätigung selbst enthalten Anforderungen an den Ort, an dem der Liefergegenstand verbaut/installiert werden soll. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung dafür, dass diese Anforderungen erfüllt sind.

Stand April 2024

#### § 7 Eigentumsvorbehalt

- (1) HASYTEC behält sich das Eigentum an den gekauften und gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus dem Kaufvertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung vor.
- (2) Solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, verpflichtet sich der Auftraggeber die Kaufsache pfleglich zu behandeln und ggf. erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Insbesondere ist er verpflichtet, die Ware auf eigene Kosten gegen Diebstahl-, Feuer- und Wasserschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern, wenn es sich um eine hochwertige Sache handelt. Solange das Eigentum noch nicht übergegangen ist, hat der Auftraggeber HASYTEC unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn der gelieferte Gegenstand gepfändet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt ist. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, HASYTEC die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gem. § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Auftraggeber für den entstandenen Ausfall.
- (3) Der Auftraggeber ist nicht befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren an Dritte zu verpfänden oder zur Sicherheit zu übereignen, ist jedoch zur weiteren Veräußerung der Vorbehaltsware im geordneten Geschäftsgang berechtigt. Die hieraus gegenüber seinen Geschäftspartnern entstehenden Forderungen tritt der Auftraggeber hiermit bereits jetzt sicherungshalber an HASYTEC ab. HASYTEC nimmt die Abtretung an. Der Auftraggeber ist widerruflich ermächtigt, die an HASYTEC abgetretenen Forderungen für dessen Rechnung in eigenem Namen einzuziehen.
- (4) Bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, ist HASYTEC berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten und die Ware auf Grund des Eigentumsvorbehalts und des Rücktritts herauszuverlangen. Zahlt der Auftraggeber den Kaufpreis nicht, darf HASYTEC diese Rechte nur geltend machen, wenn er dem Auftraggeber zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt hat oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.
- (5) Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der Waren entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert. Bleibt bei der Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentum bestehen, so erwirbt HASYTEC Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware.
- (6) Lässt das Recht des Landes, in dem sich der Liefergegenstand befindet, einen Eigentumsvorbehalt nicht oder nur in beschränkter Form zu, gestattet es aber HASYTEC, sich andere Rechte an dem Liefergegenstand vorzubehalten, so kann HASYTEC alle Rechte dieser Art ausüben. Der Auftraggeber ist verpflichtet, bei Maßnahmen von HASYTEC mitzuwirken, die HASYTEC zum Schutz ihres Eigentumsrechts oder an dessen Stelle eines anderen Rechtes am Liefergegenstand treffen will.
- (7) Übersteigt der Wert sämtlicher für HASYTEC bestehenden Sicherheiten die bestehenden Forderungen um mehr als 10 %, so wird HASYTEC auf Verlangen des Auftraggebers Sicherheiten nach Wahl von HASYTEC freigeben.

### § 8 Mängelansprüche

(1) Die Mängelansprüche des Auftraggebers setzen voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungsund Rügepflichten (§ 377 HGB) nachgekommen ist. Erkennbare Mängel hat der Auftraggeber HASYTEC
unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 7 Arbeitstagen ab Ablieferung der Ware schriftlich
anzuzeigen. Verdeckte Mängel sind HASYTEC unverzüglich, spätestens jedoch binnen 7 Arbeitstagen
nach Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Verdeckte Mängel sind spätestens innerhalb von 12 Monaten
ab Gefahrübergang schriftlich anzuzeigen. Die mangelhafte Ware ist HASYTEC auf Verlangen zur
Prüfung zur Verfügung zu stellen. Die Mängelanzeige gilt nur dann als ordnungsgemäß ausgeführt,
wenn der Auftraggeber das Formblatt "Anwendungs- und Fehlerbewertung" vollständig

Stand April 2024

ausgefüllt an HASYTEC unter der E-Mail-Adresse Service@hasytec.com übersendet hat. Das Formblatt erhält der Auftraggeber auf Anfrage unter der E-Mail-Adresse Service@hasytec.com. Versäumt der Auftraggeber die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist die Haftung von HASYTEC für den nicht angezeigten Mangel ausgeschlossen.

- (2) Ist die gelieferte Sache mangelhaft, steht HASYTEC ein Wahlrecht zu, ob HASYTEC eine Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Nachlieferung) erbringt. Für den Fall, dass die von HASYTEC gewählte Art der Nacherfüllung für den Auftraggeber im Einzelfall unzumutbar ist, kann er sie verweigern. Es bleibt HASYTEC jedoch vorbehalten, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern. Zudem ist HASYTEC berechtigt, die von HASYTEC zu erbringende Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Auftraggeber den fälligen Kaufpreis bezahlt. Dem Auftraggeber steht jedoch das Recht zu, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.
- (3) Der Auftraggeber hat HASYTEC die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfungszwecken zu übergeben. Im Fall der Ersatzlieferung hat der Auftraggeber HASYTEC die mangelhafte Sache nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben. Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau der mangelhaften Sache noch den erneuten Einbau, wenn HASYTEC aus dem Verkauf- und Liefervertrag nicht zum Einbau verpflichtet war.
- (4) HASYTEC trägt die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, es sei denn, das Mangelbeseitigungsverlangen stellt sich als unberechtigt heraus oder die Mängelanzeige stellt sich als nicht ordnungsgemäß heraus, weil der Auftraggeber im Formblatt "Anwendungs- und Fehlerbewertung" fehlerhafte Angaben gemacht hat. In diesem Fall sind die Kosten vom Auftraggeber zu ersetzen. Erhöhen sich die Aufwendungen, weil die Ware auf Wunsch des Auftraggebers nachträglich an einen anderen Ort als den ursprünglich vereinbarten Ort verbracht wird, sind diese vom Auftraggeber zu tragen.
- (5) Nur in dringenden Fällen, etwa bei Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßiger Schäden, hat der Auftraggeber das Recht, den Mangel selbst zu beseitigen und von HASYTEC Ersatz der hierzu objektiv erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Von einer derartigen Selbstvornahme hat der Auftraggeber HASYTEC unverzüglich, möglichst vorher zu informieren. Ein Recht zur Selbstvornahme besteht nicht, wenn HASYTEC nach den gesetzlichen Bestimmungen berechtigt wäre, eine entsprechende Nacherfüllung zu verweigern.
- (6) Bei Mängeln, die ohne das Verschulden von HASYTEC nicht sofort behoben werden können, gehen nur die Aufwendungen zu Lasten von HASYTEC, welche bei sofortiger Behebung entstanden sein würden. Wird HASYTEC durch den Auftraggeber an der Behebung erkannter Mängel gehindert, so hat der Auftraggeber die Kosten für die dadurch entstehenden Schäden, Wartezeiten oder sonstigen Aufwendungen zu tragen.
- (7) Bei Fehlschlagen der Nacherfüllung oder dem erfolglosen Ablauf einer für die Nacherfüllung vom Auftraggeber zu setzenden, angemessenen Frist oder wenn die Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, kann der Auftraggeber nach seiner Wahl den Kaufpreis mindern oder vom Vertrag zurücktreten. Das Rücktrittsrecht ist bei einem nur unerheblichen Mangel ausgeschlossen.
- (8) Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers, soweit diese nicht aus einer Garantieübernahme resultieren, bestehen nur, wenn sie sich aus diesen AGB ergeben und sind im Übrigen ausgeschlossen.
- (9) Eine Garantie für die Beschaffenheit der Produkte und deren Leistungsfähigkeit gemäß der Betriebsanleitung wird nicht übernommen.
- (10) Die Verjährungsfrist für Ansprüche und Rechte wegen Mängeln gleich aus welchem Rechtsgrund beträgt ein Jahr seit Lieferung der Kaufsache. Ist eine Abnahme vereinbart (im Falle der Erteilung eines Auftrags über Montage- und Reparaturarbeiten, siehe II. § 7), beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Die Verjährungsfrist nach Satz 1 gilt jedoch mit folgender Maßgabe:

Stand April 2024

- a) Die Verjährungsfrist gilt generell nicht im Falle des Vorsatzes oder bei arglistigem Verschweigen eines Mangels oder soweit HASYTEC eine Garantie für die Beschaffenheit der Leistungen übernommen hat. An ihre Stelle treten die gesetzlichen Fristen.
- b) Die Verjährungsfrist gilt auch nicht bei Bauwerken oder einem Werk, dessen Erfolg in der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen hierfür besteht. An ihre Stelle treten die gesetzlichen Eristen
- c) Die Verjährungsfrist gilt für Schadensersatzansprüche zudem nicht bei einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung, im Falle – nicht in der Erbringung einer mangelhaften Werkleistung bestehender – schuldhafter Verletzung von Kardinalpflichten (Kardinalpflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf), in den Fällen einer schuldhaft verursachten Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz. An ihre Stelle treten die gesetzlichen Fristen.
- d) Soweit in dieser Bestimmung von Schadensersatzansprüchen gesprochen wird, werden auch Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen erfasst.
- (11) Eine im Einzelfall mit dem Auftraggeber vereinbarte Lieferung gebrauchter Gegenstände erfolgt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung für Sachmängel. Dies gilt jedoch nicht in den Fällen des § 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB (Rechtsmängel bei unbeweglichen Sachen) oder § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke, Sachen für Bauwerke). Die im vorstehenden Satz 2 ausgenommenen Fälle unterliegen einer Verjährungsfrist von einem Jahr.
- (12) Für Sachmängel, die auf vereinbarte Beistellungen des Auftraggebers zurückzuführen sind, übernimmt HASYTEC keine Gewährleistung.
- (13) Soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, bleiben die gesetzlichen Bestimmungen über den Verjährungsbeginn, die Ablaufhemmung, die Hemmung und den Neubeginn von Fristen unberührt.
- (14) Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend für Schadensersatzansprüche, die mit einem Mangel nicht im Zusammenhang stehen.
- (15) Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

#### § 9 Sonstige Haftung(sbeschränkungen), Lieferantenregress

- (1) Die Haftung von HASYTEC auf Schadensersatz beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet HASYTEC nur für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und für Schäden aus der Verletzung einer Kardinalpflicht (Definition I. § 8 Abs. 10 Buchstabe c). In diesem Fall beschränkt sich die Haftung auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens.
- (2) Die sich aus Abs.1 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, sofern HASYTEC einen Mangel arglistig verschwiegen hat oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen hat. Das gilt auch für die Ansprüche des Auftraggebers nach dem Produkthaftungsgesetz.
- (3) Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Auftraggeber nur zurücktreten oder kündigen, wenn HASYTEC diese zu vertreten hat.
- (4) Rückgriffsansprüche des Auftraggebers innerhalb einer Lieferkette (§§ 478, 445a, 445b BGB) gegenüber HASYTEC bestehen nur insoweit, als der Auftraggeber mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlich zwingenden Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Für den Umfang des Rückgriffsanspruchs des Auftraggebers gilt § 8 Abs. 4 entsprechend.
- (5) Soweit die Haftung nach I. §§ 8 und 9 ausgeschlossen oder begrenzt ist, gilt dies auch für Ansprüche des Auftraggebers auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen sowie für die persönliche Haftung der Organe von HASYTEC, ihrer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

Stand April 2024

### § 10 Beistellungen des Auftraggebers

- (1) Alle zwischen HASYTEC und dem Auftraggeber vereinbarten oder erforderlichen Beistellungen des Auftraggebers (Rohteile, Zubehörteile, An- und Einbauteile) müssen von diesem jeweils rechtzeitig, für HASYTEC kostenfrei sowie in der zur vertragsgemäßen Leistungserbringung erforderlichen Form und Qualität erfolgen. Ort der Beistellung ist jeweils der Sitz von HASYTEC, soweit nicht im Einzelfall anderes vereinbart ist.
- (2) Für die Beistellung ist allein der Auftraggeber verantwortlich. Insbesondere dürfen die Beistellungen nicht gegen geltendes Recht (einschließlich Urheberrecht und sonstige Rechte Dritter) verstoßen. HASYTEC schuldet, wenn der Auftraggeber Materialien zur Weiterbearbeitung beistellt, nur die ordnungsgemäße Weiterbearbeitung; HASYTEC hat nicht dafür einzustehen, dass das vom Auftraggeber beigestellte Material dafür geeignet ist, den vom Auftraggeber mit der Weiterbearbeitung angestrebten Zweck zu erreichen. Zur Prüfung, Reinigung oder Reparatur der Beistellungen ist HASYTEC nicht verpflichtet. Dies erfolgt nur aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung und gegen Kostenübernahme durch den Auftraggeber.
- (3) Soweit Beistellungen des Auftraggebers durch Rechte zum Schutz geistigen Eigentums (wie z.B. das Urheber- oder das Markenrecht) geschützt sind, gewährt der Auftraggeber HASYTEC das zeitlich auf die Dauer der Vertragsdurchführung beschränkte, nicht ausschließliche Recht, die Beistellungen im Rahmen der vertraglichen Leistungserbringung zu nutzen. Im Übrigen verbleiben alle Rechte beim Auftraggeber.
- (4) Kommt der Auftraggeber seinen Beistellpflichten nicht nach und wird HASYTEC hierdurch in der Leistungserbringung behindert, kann HASYTEC die geschuldeten Leistungen bis zur vertragsgemäßen Erbringung der Beistellungen verweigern. Derartige Verzögerungen auf Seiten des Auftraggebers führen zu einer entsprechenden Verschiebung bzw. Verlängerung verbindlich vereinbarter Lieferzeitpunkte. Ist die Beistellung mangelhaft, ist der Auftraggeber verpflichtet, die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen (z.B. Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten) zu tragen.
- (5) Für den Fall, dass der Auftraggeber trotz entsprechender schriftlicher Mahnung unter Fristsetzung seine vereinbarte Beistellung nicht bzw. nicht ordnungsgemäß erbringt (z.B. bei fehlerhafter oder unvollständiger Beistellung), steht HASYTEC ein vertragliches Rücktrittsrecht zu. Der Rücktritt erfolgt durch schriftliche Erklärung. Unabhängig von der Geltendmachung dieses Rücktrittsrechtes hat HASYTEC Anspruch auf Ersatz des durch die unterlassene/fehlerhafte Beistellung entstandenen Schadens bzw. der Mehraufwendungen.
- (6) Das Risiko und die Kosten des Rücktransports von nicht mehr benötigten/zu viel gelieferten Beistellungen trägt der Auftraggeber.
- (7) HASYTEC ist zur Versicherung der Beistellungen des Auftraggebers nur auf ausdrückliches Verlangen des Auftraggebers und gegen Übernahme der Kosten durch den Auftraggeber verpflichtet.
- (8) HASYTEC haftet nicht für den zufälligen Untergang der Beistellungen.

### § 11 Software, Softwareprodukte

Umfasst der Lieferumfang auch Software oder Softwareprodukte (nachfolgend "Software"), so gelten die folgenden Bestimmungen:

(1) Erfasst werden von der Regelung in I. § 11 sowohl die Systemprogramme des Betriebssystems, als auch die Anwendungsprogramme zur Lösung der speziellen betrieblichen Aufgaben, einschließlich der Quell- und Produktprogramme nebst der gesamten dazugehörigen Hersteller- oder Benutzungsdokumentation, die dazu bestimmt oder geeignet ist, das Verständnis oder die Anwendung eines Computerprogramms zu fördern, insbesondere Problembeschreibungen, Systemanalysen, Benutzungsanweisungen, Datenfluss- und Programmablaufpläne, Testhilfen etc. Die Geltung dieser Bestimmungen ist unabhängig von der jeweils benutzten Programmsprache und der Art der Verkörperung

Stand April 2024

der Software in schriftlicher Form oder der Fixierung auf beliebigen Datenträgern wie Magnetplatten, Magnetbändern, Festspeicher, Arbeitsspeicher, Compact-Disc, Disketten, Mikroprozessoren etc.

- (2) Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, liegt es in der Verantwortung des Auftraggebers, in seinem Herrschaftsbereich die Voraussetzungen (z.B. Anbindung an das Datennetz, Beschaffung und Betrieb der erforderlichen Hard- und Software, Bereitstellung von Speicherplatz) für die vertragsgemäße Nutzung des Liefergegenstandes zu schaffen. Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, ist der Auftraggeber für die Installation der Software selbst verantwortlich.
- (3) HASYTEC trifft alle zumutbaren Maßnahmen, um Gefahren durch Schadsoftware auszuschließen. HASYTEC kann jedoch nicht die vollständige Sicherheit seiner Systeme und Software gewährleisten. Der Auftraggeber ist daher verpflichtet, in seinem Verantwortungsbereich ebenfalls alle zumutbaren Maßnahmen zu treffen, um seine Systeme vor Schadsoftware zu schützen.
- (4) Soweit einzelvertraglich keine abweichende Regelung getroffen wurde, erwirbt der Auftraggeber mit vollständiger Bezahlung der vereinbarten Vergütung jeweils ein räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränktes, nicht unterlizenzierbares sowie nicht-ausschließliches Recht, die Liefergegenstände (beispielsweise Schnittstellen, Software, Konzepte, Darstellungen) ausschließlich nach Maßgabe des jeweiligen Vertragszwecks zu nutzen. Ohne ausdrückliche Zustimmung von HASYTEC ist der Auftraggeber nicht berechtigt, die Software zu vervielfältigen, zu verbreiten, öffentlich wiederzugeben, zu bearbeiten oder an Dritte zu übertragen. Die Übertragung an Dritte setzt außerdem die gleichzeitige, vollständige und endgültige Aufgabe der Nutzung der Software durch den Auftraggeber voraus, d.h. der Auftraggeber muss alle Originalkopien der Software dem Dritten weitergegeben und alle selbst erstellten Kopien gelöscht haben.
- (5) Soweit es sich bei den Liefergegenständen um Software handelt, erhält der Auftraggeber diese lediglich im Objektcode. Die Übertragung des Quellcodes bedarf einer gesonderten Vereinbarung. Die gesetzlichen Rechte des Auftraggebers nach §§ 69d, 69e UrhG bleiben hiervon unberührt.
- (6) Urhebervermerke, Seriennummern sowie sonstige der Programmidentifikation dienende Merkmale dürfen nicht von den Liefergegenständen entfernt oder verändert werden.
- (7) Unabhängig vom Umfang der Rechteübertragung auf den Auftraggeber ist es HASYTEC in jedem Fall gestattet, Ideen, Konzeptionen, erworbenes Know-how usw. für weitere Entwicklungen und Dienstleistungen auch für andere Auftraggeber zu nutzen.
- (8) Die im Rahmen des Lieferumfangs dem Auftraggeber überlassene Software ist eine "vertrauliche Information", die der Geheimhaltung unterliegt. Der Auftraggeber verpflichtet sich, den mit dem Liefergegenstand befassten Mitarbeitern eine entsprechende Geheimhaltungsverpflichtung aufzuerlegen. Die Geheimhaltungsverpflichtung endet erst mit dem Erlöschen der von den in I. § 11 getroffenen Vereinbarungen geschützten immateriellen Rechte oder mit dem Offenkundig-werden der "vertraulichen Information".

#### § 12 Auslandsbezug

- (1) Die Vertragspartner sind sich bewusst, dass die Ware bzw. die im Vertrag vereinbarten Leistungen von HASYTEC gegebenenfalls Export- und Importbeschränkungen unterliegen können. Insbesondere können Genehmigungspflichten bestehen bzw. kann die Verwendung der Ware am vereinbarten Bestimmungsort Beschränkungen unterliegen. HASYTEC wird alle einschlägigen Vorschriften des Export- und Importrechts, insbesondere die Export- und Importvorschriften der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union, einhalten. Die Vertragserklärung von HASYTEC steht daher unter dem Vorbehalt (aufschiebende Bedingung), dass dem Abschluss und der Erfüllung des Vertrages keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Vorschriften des Export- und Importrechts, insbesondere keine Export- oder Importverbote, Embargos oder sonstigen Handelsbeschränkungen entgegenstehen.
- (2) Sofern der Abschluss oder die Erfüllung des Vertrages (insbesondere die Ausfuhr der Ware) nach

Stand April 2024

Maßgabe des einschlägigen Export- und Importrechts einer Genehmigung bedarf, steht die Vertragserklärung von HASYTEC zudem unter dem Vorbehalt (aufschiebende Bedingung), dass die Genehmigung erteilt wird. HASYTEC wird alle ihr zumutbaren Maßnahmen für den Erhalt der Genehmigung ergreifen.

- (3) Der Auftraggeber ist verpflichtet, HASYTEC auf etwaige Export- oder Importbeschränkungen sowie alle ihm bekannten Anhaltspunkte für das Bestehen solcher Beschränkungen oder entsprechender Sanktionen hinzuweisen. Diese Verpflichtung besteht auch bereits vor bzw. bei Vertragsabschluss. HASYTEC und der Auftraggeber sind jeweils verpflichtet, einander alle ihnen zugänglichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen, die für den Erhalt der benötigten Genehmigungen oder aus anderen Gründen für die Ausfuhr, Verbringung und Einfuhr der Ware erforderlich sind (insbesondere eine Endverbleibserklärung des Auftraggebers). Der Auftraggeber ist verpflichtet, HASYTEC verbindlich vorzugeben, welche Dokumente für die Einfuhrabfertigung erforderlich sind.
- (4) Verzögert sich die Erteilung einer Genehmigung, wird HASYTEC den Auftraggeber über die Verzögerung und (sofern bekannt) deren voraussichtliche Dauer unverzüglich informieren. Das Gleiche gilt, wenn sich die Prüfung etwaiger Export- oder Importbeschränkungen verzögert. Die Fälligkeit der von HASYTEC geschuldeten Leistung bzw. im Vertrag gegebenenfalls vereinbarte Leistungsfristen oder Übergabetermine verschieben sich entsprechend der Dauer der Verzögerung. Insbesondere gerät HASYTEC durch Leistungs- oder Lieferverzögerungen, die auf Export- oder Importbeschränkungen oder deren Prüfung beruhen, nicht in Verzug. Schadensersatzansprüche gegen HASYTEC sind insoweit ausgeschlossen.
- (5) Sofern der Vertrag aufgrund von nationalen oder internationalen Vorschriften des Export- und Importrechts endgültig nicht wirksam wird und deshalb auch von HASYTEC nicht erfüllt werden kann (z.B., weil die Genehmigung nicht erteilt wird oder die Ausfuhr der Ware aus anderen Gründen untersagt ist), hat HASYTEC eine vom Auftraggeber bereits erhaltene Gegenleistung unverzüglich an diesen zurückzuerstatten. Im Übrigen stehen dem Auftraggeber in diesem Fall gegen HASYTEC keine Ansprüche, insbesondere auf Erfüllung, Schadensersatz oder Aufwendungsersatz, zu.
- (6) Im Falle einer Ausfuhr oder Verbringung der Ware durch den Auftraggeber verpflichtet sich dieser, sämtliche deutschen und europäischen Vorschriften sowie alle sonstigen anwendbaren nationalen oder internationalen Vorschriften zur Exportkontrolle sowie Embargos und sonstige Sanktionen zu beachten.

#### § 13 Rechtswahl, Gerichtsstand, Salvatorische Klausel

- (1) Einbeziehung und Auslegung dieser AGB regeln sich ebenso wie Abschluss und Auslegung der Rechtsgeschäfte mit dem Auftraggeber selbst ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.
- (2) Gerichtsstand ist der für den Sitz von HASYTEC zuständige Gerichtsort, soweit der Auftraggeber Kaufmann, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. HASYTEC ist auch berechtigt, vor einem Gericht zu klagen, welches für den Sitz oder eine Niederlassung des Auftraggebers zuständig ist.
- (3) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrags oder seiner Bestandteile lässt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen unberührt. Die Vertragspartner sind im Rahmen des Zumutbaren nach Treu und Glauben verpflichtet, eine unwirksame Bestimmung durch eine ihrem wirtschaftlichen Erfolg gleichkommende wirksame Regelung zu ersetzen, sofern dadurch keine wesentliche Änderung des Vertragsinhaltes herbeigeführt wird; das Gleiche gilt, falls ein regelungsbedürftiger Sachverhalt nicht ausdrücklich geregelt ist.

# II. Allgemeine Montage- und Reparaturbedingungen

Stand April 2024

### § 1 Allgemeines

Es gelten die Regelungen unter I. dieser AGB entsprechend, wenn nachfolgend keine abweichende Vereinbarung getroffen worden ist. Die nachfolgenden Bedingungen gelten für Montage-, Inbetriebnahme-, Service-, Reparaturarbeiten und Umbauten (nachstehend Montage- und Reparaturarbeiten genannt), die von HASYTEC für den Auftraggeber aufgrund eines gesonderten Auftrages, d.h. nicht im Rahmen eines Verkaufs- und Liefervertrags und damit auch außerhalb der Gewährleistung für gelieferte Ware, erbracht werden.

#### § 2 Preise, Abrechnung

- (1) Die Leistung wird nach Zeit und Aufwand abgerechnet, falls nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Es gelten die jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Montage-Verrechnungssätze von HASYTEC, die mit dem Angebot übermittelt werden.
- (2) Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in den Preisen eingeschlossen. Sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen. Alle vom Land des Auftraggebers erhobenen Steuern trägt der Auftraggeber.
- (3) Wird der voraussichtliche Preis der Leistungen nicht bei Vertragsschluss angegeben, kann der Auftraggeber Kostengrenzen setzen.
- (4) Ergibt sich während der Reparatur, dass die zu erwartenden Kosten der Reparatur die unverbindlich veranschlagten Kosten bzw. die vom Auftraggeber gesetzte Kostengrenze übersteigen und nicht in einem wirtschaftlich vertretbaren Verhältnis zum Zeitwert der zu reparierenden Sache stehen, wird HASYTEC den Auftraggeber hierüber unverzüglich informieren. Gleiches gilt für Mängel, die erst bei Gelegenheit der Reparatur festgestellt werden und bislang nicht vom Umfang des Reparaturauftrags umfasst waren.
- (5) Ein vom Auftraggeber gewünschter Kostenvoranschlag ist nur verbindlich, wenn er von HASYTEC schriftlich abgegeben und als verbindlich bezeichnet wird. Wird der Auftrag nach einem verbindlichen Kostenvoranschlag durchgeführt, so genügt für die Abrechnung die Bezugnahme auf den Kostenvoranschlag; es sind nur die Abweichungen im Leistungsumfang gesondert aufzuführen.
- (6) Erforderliche Reisezeiten und Wartezeiten (Unterbrechungen und Verzögerungen der Arbeiten, die nicht von HASYTEC zu vertreten sind) gelten als Arbeitszeit.
- (7) Reisekosten werden entsprechend der Montage-Verrechnungssätze in tatsächlich entstandener Höhe berechnet. Reisekosten umfassen immer die Hin- und Rückreise, wobei das jeweils zweckmäßige Reisemittel (z.B. Bahn, Flugzeug, PKW, Schiff, Taxi usw.) gewählt und berechnet wird. Verzögert sich die beauftragte Leistung durch Umstände die HASYTEC nicht zu vertreten hat, wie Flug-Verspätungen, Flug-Ausfälle, Wetterverhältnisse oder Verkehrsprobleme, so ist HASYTEC berechtigt, die hierdurch entstandenen Wartezeiten und zusätzliche Reisekosten entsprechend der Montage-Verrechnungssätze bzw. in tatsächlich entstandener Höhe zu berechnen. Hat der Auftraggeber die Verzögerung zu vertreten, so ist HASYTEC berechtigt, auch die übrigen durch die Verzögerung entstehenden Mehrkosten zu berechnen. HASYTEC ist für die Dauer und im Umfang der Auswirkung von der Verpflichtung zur Leistung befreit.
- (8) Sonstige zur Auftragsdurchführung notwendigen Nebenkosten hat der Auftraggeber in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Dazu gehören insbesondere Übernachtungskosten, die Transportkosten für die Versendung von Werkzeug, die Kosten der Transportversicherung für das persönliche Gepäck des Personals von HASYTEC sowie für mitgeführtes oder versandtes Werkzeug, Kosten für die Gepäckaufbewahrung sowie Porto, Telefon-, Fax- und Telegrammgebühren.
- (9) Kann der Monteur nicht in unmittelbarer Nähe der Montagestelle wohnen, so werden die Fahrtkosten zwischen dem Unterkunftsort und der Montagestelle und die Fahrzeiten (ohne Zuschläge) entsprechend der Montage-Verrechnungssätze in Rechnung gestellt. Die Fahrzeit gilt als Arbeitszeit.
- (10) Zahlungen des Auftraggebers an das Montagepersonal haben gegenüber HASYTEC keine

Stand April 2024

schuldbefreiende Wirkung.

- (11) Die Berücksichtigung der Feiertagsregelungen und sonstigen Regelungen betreffend Feiertags- und Sonntagsarbeit richten sich nach dem Schleswig-Holsteinischen Kalender.
- (12) Die vereinbarte Auslösung ist nicht nur für jeden Arbeitstag zu zahlen, sondern auch für solche Tage, an denen sich der Servicetechniker im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit am Montageort aufhalten muss. Während eines arbeitsbedingten Krankenhausaufenthaltes am Montageort vermindert sich die Auslösung jedoch um 70%, zuzüglich evtl. weiter zu zahlender Unterbringungskosten.
- (13) Durch arbeitsbedingte Unfälle oder Krankheiten am Montageort verursachte Kosten einschließlich evtl. Heimreisekosten trägt der Auftraggeber, soweit die Kosten nicht von der Versicherung gemäß II. § 6 erstattet werden. Die Zeit des Arztbesuches einschl. Wegezeit am Montageort wird wie Arbeitszeit berechnet. Zu Lasten des Auftraggebers gehen alle mit der Entsendung eines Ersatzmannes verbundenen Kosten.
- (14) Verlangt der Auftraggeber Arbeiten zu Zeiten oder unter Umständen, die Zuschläge entsprechend der Montage-Verrechnungssätze erfordern, so werden neben den Verrechnungssätzen die Zuschläge berechnet.
- (15) Die Abrechnung erfolgt nach Beendigung der Montage- und Reparaturarbeiten entsprechend den Arbeitszeitnachweisen von HASYTEC. Sofern eine Überwachung der geleisteten Arbeitszeit gewünscht wird, ist dies HASYTEC unter zur Zurverfügungstellung entsprechender Vordrucke vor Beginn der Arbeiten mitzuteilen. HASYTEC übersendet dem Auftraggeber die Arbeitszeitnachweise i.d.R. zusammen mit dem Service-Protokoll nach Abschluss der Arbeiten. Die Arbeitszeitnachweise gelten als anerkannt, wenn der Auftraggeber nicht innerhalb von 1 Woche nach Zusendung widerspricht. HASYTEC wird den Auftraggeber bei der Übersendung der Arbeitszeitnachweise auf die Rechtsfolge hinweisen.

### § 3 Servicepersonal, Pflichten von HASYTEC

- (1) Die Anzahl, Einstufung und Zusammensetzung des Servicepersonals wird den jeweiligen Erfordernissen entsprechend von HASYTEC angepasst.
- (2) Die Servicetechniker sind zur Abgabe und zum Empfang von Willenserklärungen für HASYTEC nicht berechtigt. Aus diesem Grund sind Abmachungen nur wirksam, wenn sie von einem vertretungsberechtigten Mitarbeiter von HASYTEC bestätigt werden.
- (3) Löst der Auftraggeber durch Ausfüllen und Unterzeichnen des Formulars "Bestellung Zusatzarbeiten" einen Auftrag gegen über dem Servicepersonal von HASYTEC aus, ist der Auftrag auch dann abrechenbar, wenn er nicht von einem vertretungsberechtigten Mitarbeiter von HASYTEC bestätigt worden ist.
- (4) Den Servicetechnikern gegenüber mündlich erteilte Bestellungen für Material oder Anforderungen von zusätzlichem Personal sind für HASYTEC nur verbindlich, wenn der Auftraggeber sie HASYTEC mitgeteilt hat und sie von HASYTEC schriftlich bestätigt worden sind.
- (5) HASYTEC übernimmt für das vom Auftraggeber gestellte Personal und für die Erfüllung der Hilfsarbeiten keine Haftung.
- (6) HASYTEC muss den Auftraggeber auf die besonderen Gefahren, die sich aus der Ausführung der Montage- und Reparaturarbeiten ergeben können, aufmerksam machen.

#### § 4 Pflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat auf seine Kosten rechtzeitig zu Beginn der Arbeiten alle hierfür erforderlichen Ausrüstungen an Ort und Stelle bereitzuhalten, insbesondere Heizung, Beleuchtung und Betriebskraft. Darüber hinaus hat der Auftraggeber sicherzustellen, dass bei der Arbeitsstelle alle gemäß dem sog. "Prepsheet" für den Einsatz der benötigten Maschinen erforderlichen Anforderungen (wie insbesondere

Stand April 2024

Stromversorgung, Arbeitsstrom) vorhanden ist. Ferner hat der Auftraggeber zur Aufbewahrung von Werkzeug und Maschinenteilen geeignete, trockene und verschließbare Räume vorzuhalten. Er hat alle notwendigen Vorarbeiten soweit durchzuführen, so dass die Arbeiten sofort nach Ankunft des Servicepersonals von HASYTEC begonnen und ohne Unterbrechung zu Ende geführt werden können.

- (2) Der Auftraggeber hat auf seine Kosten die zum Schutz von Personen und Sachen an der Montagestelle notwendigen speziellen Maßnahmen zu treffen. Ein Ansprechpartner ist zu benennen, der bei der Durchführung der laufenden Arbeiten Verbindung zu den Servicetechnikern von HASYTEC hält und die Arbeiten koordiniert. Der Auftraggeber hat auch die von HASYTEC entsandten Servicetechniker über bestehende spezielle Sicherheitsvorschriften zu unterrichten, soweit diese für die Servicetechniker von Bedeutung sind. Er benachrichtigt HASYTEC über Verstöße seines Servicepersonals gegen solche Sicherheitsvorschriften.
- (3) Der Auftraggeber hat auf seine Kosten alles seinerseits Erforderliche zu tun, damit die Montage- und Reparaturarbeiten unverzüglich nach Ankunft des Servicepersonals begonnen und ohne Störung fortgesetzt werden können. Das setzt voraus, dass alle Bereiche, die für die Installation notwendig sind, frei zugänglich sind, nicht durch andere Arbeiten blockiert werden und alle laut Angebot einschließlich der zum Angebot dazu gehörigen Anlagen wie insbesondere der Betriebsanleitung, dem Anschlussplan, dem sog. "Prepsheet" und dem "Acceptance protocol" (Abnahmeprotokoll) erforderlichen Hilfsarbeiten durch den Auftraggeber bis zum Installationstermin abgeschlossen sind.
- (4) Der Auftraggeber darf das Personal von HASYTEC nicht ohne die vorherige schriftliche Genehmigung von HASYTEC zu Arbeiten heranziehen, die nicht unter den Vertrag fallen. Der Auftraggeber hat beim Einsatz der Servicetechniker von HASYTEC die Arbeitsbeschränkungen nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu beachten.
- (5) Es ist den Servicetechnikern von HASYTEC nicht gestattet, Arbeiten an fremden Maschinen oder Anlagen auszuführen. HASYTEC übernimmt daher für solche Arbeiten keinerlei Haftung, auch wenn sie im Zusammenhang mit den Montage- und Reparaturarbeiten eines von HASYTEC gelieferten Produkts stehen.
- (6) Der Auftraggeber haftet für Körper- und Sachschäden, die durch sein Personal, das von ihm gestellte Hilfspersonal oder dritte Personen verursacht werden. Er trägt überdies die volle Verantwortung für Unfälle, Unfallfolgen und Sachschäden, welche durch eine schuldhafte Verletzung der Mitwirkungspflichten des Auftraggebers verursacht werden.
- (7) Kommt der Auftraggeber seinen Pflichten nicht nach, so ist HASYTEC nach Ankündigung und Verstreichen einer zur Erfüllung gesetzten angemessenen Frist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die dem Auftraggeber obliegenden Handlungen an seiner Stelle und auf seine Kosten vorzunehmen. Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Rechte und Ansprüche von HASYTEC unberührt, insbesondere gehen die dadurch entstandenen Kosten (z.B. Wartezeit, Rückreise) zu Lasten des Auftraggebers.
- (8) Es ist Sache des Auftraggebers, das Servicepersonal von HASYTEC rechtzeitig ausdrücklich darauf aufmerksam zu machen, wenn irgendwelche Rücksichten auf seinen Betrieb zu nehmen sind.

#### § 5 Gefahrübergang

Erfüllungsort für die Montage- und Reparaturarbeiten ist der Ort der Montage.

#### § 6 Personalversicherung / Krankheit

- (1) Das Personal von HASYTEC ist auf den Montagestellen versichert. Die vom Auftraggeber zur Verfügung zu stellenden Hilfskräfte sind in dieser Versicherung nicht eingeschlossen.
- (2) Bei arbeitsbedingten Unfällen oder Krankheiten übernimmt es der Auftraggeber, sofort alle Maßnahmen zur Betreuung und Wiederherstellung der Gesundheit der Erkrankten oder Verunglückten zu treffen, insbesondere Hinzuziehung eines Arztes und wenn erforderlich Einlieferung in ein nach modernen Grundsätzen geführtes Krankenhaus. Von solchen Begebenheiten ist HASYTEC unverzüglich

Stand April 2024

zu benachrichtigen. Die Erstattung von Vergütungen für notwendig gewordene Heilbehandlungen erfolgt durch die Versicherung von HASYTEC. Der Auftraggeber verauslagt die dadurch entstehenden Arzt- und Krankenhauskosten, die ihm gegen Übergabe der Rechnungen/Nachweis der entstandenen Kosten von HASYTEC zurückerstattet werden.

#### § 7 Abnahmeprüfungen

- (1) Am Ende der Montage- und Reparaturarbeiten sind die Servicetechniker von HASYTEC angewiesen, eine Abnahme im Beisein des Auftraggebers durchzuführen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, dem die Abnahme durchführenden Servicetechniker eine Person zum vereinbarten Termin zur Verfügung zu stellen, die die Befugnisse hat, im Namen des Auftraggebers die ordnungsgemäße Durchführung der Montage- und Reparaturarbeiten in Form eines Abnahmeprotokolls mit dem Ergebnis und dem Tag der Abnahme zu bestätigen.
- (2) Zeigen sich bei der Abnahmeprüfung Mängel, so beseitigt HASYTEC diese im Rahmen der vertraglichen Verpflichtungen. Nach Beseitigung der Mängel ist HASYTEC berechtigt und auf Verlangen des Auftraggebers verpflichtet, die Abnahmeprüfung zu wiederholen.
- (3) Unwesentliche Mängel entbinden den Auftraggeber nicht von seiner Verpflichtung zur Abnahme und zur Aushändigung eines Abnahmeprotokolls; sie sind aber im Protokoll zu vermerken und berechtigen den Auftraggeber zur Geltendmachung der ihm vertraglich zustehenden Mängelrechte. Der Auftraggeber kann bei unwesentlichen Mängeln und Nacharbeiten die Wiederholung der Abnahmeprüfung nicht verlangen.
- (4) Verhindert der Auftraggeber die Vornahme der Abnahmeprüfung pflichtwidrig oder ist diese aus anderen von HASYTEC nicht zu vertretenden Umständen nicht durchführbar, so gilt die Abnahme nach Ablauf von zwei Wochen seit Anzeige der Beendigung der Montage- und Reparaturarbeiten als erfolgt.

### § 8 Dauer der Montage- und Reparaturarbeiten

- (1) Im Voraus von HASYTEC gemachte Angaben über die Dauer der Montage- und Reparaturarbeiten sind entsprechend dem jeweiligen Wissensstand kalkuliert und daher unverbindlich. Die angegebene Dauer der Montage- und Reparaturarbeiten ist nur dann verbindlich, wenn HASYTEC sie ausdrücklich als verbindlich bezeichnet hat.
- (2) Ist eine Dauer der Montage- und Reparaturarbeiten verbindlich vereinbart, so gilt diese nur vorbehaltlich des ungestörten Ablaufs der Arbeiten. Das setzt voraus, dass seitens des Auftraggebers die in diesen AGB festgelegten Voraussetzungen geschaffen worden sind.
- (3) Werden Montage- und Reparaturarbeiten oder die Abnahmeprüfung ohne Verschulden von HASYTEC verzögert oder unterbrochen, so trägt der Auftraggeber die dadurch verursachten Mehrkosten, insbesondere für Wartezeit, verlängerte Arbeitszeit und für den Fall, dass das Personal von HASYTEC zurückgezogen werden muss, auch die Reisekosten.
- (4) Wird die Durchführung der Arbeiten durch Ereignisse höherer Gewalt (Pandemien, Kriege oder Naturkatastrophen sowie andere unvorhersehbare und unverschuldete Situationen), erschwert, so verlängert sich die Montage-/Reparaturzeit in angemessenem Umfang. HASYTEC behält sich vor, mit dem Auftraggeber den veränderten Verhältnissen angepasste neue Vereinbarungen zu treffen. Wird die Durchführung der Arbeiten unmöglich, wird HASYTEC von den übernommenen Verpflichtungen frei, behält jedoch den Anspruch auf Vergütung der bis dahin erbrachten Leistungen und auf Erstattung des bis dahin entstandenen Aufwandes.